

# Bundesblatt

80. Jahrgang.

Bern, den 25. April 1928.

Band I.

---

*Erscheint wöchentlich. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.*  
*Eintrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an Stämpfli & Cie. in Bern.*

---

**2309****Botschaft**

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über die Revision des Artikels 14 des Bundesgesetzes vom 10. Oktober 1902 betreffend den schweizerischen Zolltarif.

(Vom 12. April 1928.)

Die Haltung und Auswechslung der eidgenössischen Getreidevorräte sowie die Förderung des einheimischen Getreidebaues durch die Ausrichtung der Mahlpremie und des Überpreises an die einheimischen Getreideproduzenten kosten zurzeit etwa 14 Millionen Franken jährlich. Der Bundesrat hat den eidgenössischen Räten den Entwurf einer monopolfreien Lösung der Getreidefrage vorgelegt, in welchem alle Vorteile, deren der einheimische Getreidebau gegenwärtig teilhaftig ist, beibehalten werden. Infolgedessen muss damit gerechnet werden, dass die neue Ordnung die gleichen finanziellen Opfer erfordern wird wie das derzeitig geltende System. Von den 14 Millionen Franken gehen heute 4 Millionen zu Lasten der Bundeskasse. Der übrige Teil von ungefähr 10 Millionen wird nach Abzug eines allfälligen Gewinns der Monopolverwaltung in den Preis des an die Mühlen gelieferten Getreides einbezogen. Die ausserparlamentarische Vorberatungskommission, die vom 28. bis 30. November 1927 zur Erörterung der Voraussetzungen zu einer monopolfreien Lösung der Getreidefrage tagte, hat auch zur Finanzierungsfrage Stellung genommen. Vom Gedanken ausgehend, dass der eidgenössische Voranschlag weiterhin einen Teil der Kosten für die Haltung der Lagervorräte und die Anbauförderung übernehmen werde, schlug sie zur Deckung des verbleibenden Betrages von etwa 10 Millionen Franken die Erhebung einer Mehlabgabe vor. Diese sollte, so wurde erklärt, der Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes dienen; denn es sei für den Brotkonsumenten gleichgültig, ob die Erhöhung, wie heute, schon auf dem Getreidepreis, oder erst etwas später, nach der Vermahlung, auf dem Mehlpriß vorgenommen werde. Wir möchten hier nicht alles wiederholen, was

darüber in unserer Botschaft vom 2. April 1928 gesagt wurde. Wir beschränken uns auf die Feststellung, dass beide Lösungen, sowohl die heute zu Kraft bestehende als auch die von der Kommission vorgeschlagene Ordnung, den Brotkonsumenten belasten.

Der schweizerische Getreideproduzent liefert der Monopolverwaltung nach Abzug der für die Selbstversorgung verwendeten Getreidemenge jährlich 6 bis 7000 Wagen Getreide ab. Für die Inlandware wird ein um Fr. 8 höherer Preis bezahlt, als der durchschnittliche Marktpreis für gleichwertiges Auslandgetreide beträgt. Trotz aller Anstrengungen der schweizerischen Getreideproduzenten bleibt unser Land in der Getreideversorgung vom Auslande abhängig. Wir führen jährlich 35 bis 40,000 Wagen ausländisches Brotgetreide ein. Werden die 10 Millionen Franken, welche die Bundeskasse nicht zu ihren Lasten nehmen kann, durch eine Mehlabgabe aufgebracht, so zahlt in Wirklichkeit der Brotkonsument durch die Belastung des vermahlenden Auslandgetreides fast die Gesamtheit der Kosten für die Förderung des einheimischen Getreidebaues. Der Bundesrat hat die Finanzierungsfrage, die einen der heikelsten Bestandteile des ganzen Getreideproblems bildet, eingehend geprüft. Nach reiflicher Überlegung ist er zum Schlusse gekommen, die von der ausserparlamentarischen Vorberatungskommission vorgeschlagene Lösung sei nicht zu empfehlen. Der Bundesrat möchte dem Brotkonsumenten die alleinige Tragung der zum Schutze des einheimischen Getreidebaues nötigen 10 Millionen Franken ersparen. Anstatt die 10 Millionen durch die Mehlabgabe, d. h. auf der Mahlausbeute des Auslandgetreides zu erheben, haben wir nach einer gerechteren Lösung Ausschau gehalten.

Der Bund kann die Deckung der in Frage stehenden 10 Millionen Franken nur unter der Bedingung übernehmen, dass ihm eine neue, gleich hohe Einnahme erschlossen werde. Der Bundesrat könnte unter keinen Umständen einer Lösung zustimmen, die eine neue Störung des Budgetgleichgewichts zur Folge hätte; denn die Aufrechterhaltung dieses Gleichgewichts bildet eine nationale Notwendigkeit. Das zu lösende Problem besteht somit darin, eine neue Hilfsquelle zur Deckung der von der Getreideordnung verursachten Ausgaben ausfindig zu machen. Die nötigen 10 Millionen müssen durch ein anderes Mittel, als durch die Belastung des Brotkonsumenten, in irgendwelcher Form aufgebracht werden. Nachdem der Bundesrat verschiedene Möglichkeiten geprüft hat, ist er zur Überzeugung gekommen, dass die Erhöhung der statistischen Gebühr, die auf allen die schweizerische Zollgrenze überschreitenden Waren erhoben wird, ein gerechtes und sehr einfaches Mittel zur Lösung der Schwierigkeit bietet. Die zum Schutze des einheimischen Getreidebaues nötigen 10 Millionen Franken werden auf diese Weise nicht mehr ausschliesslich vom Mehl getragen, sondern auf die Gesamtmenge der Einfuhr und Ausfuhr von Waren, also auf die 120 Millionen Meterzentner verteilt, die jährlich unsere Zollgrenze überschreiten.

Alle Länder erheben an der Grenze auf sämtlichen Waren ausser den Zöllen noch Nebengebühren. Die der Botschaft beigegebenen Zusammenstellungen

bieten in dieser Beziehung sehr interessante Vergleichsmomente. Ihre nähere Prüfung hat uns veranlasst, Ihnen eine Erhöhung der statistischen Gebühr zu empfehlen, die als einzige Nebengebühr von der Schweiz erhoben wird.

Wir beantragen Ihnen daher, den Artikel 14 des Bundesgesetzes betreffend den schweizerischen Zolltarif, in welchem die Höhe der statistischen Gebühr festgesetzt ist, einer Revision zu unterziehen. Wir möchten dabei nochmals betonen, dass es sich dabei keineswegs um die Einführung einer neuen Steuer oder einer neuen Abgabe handelt. Es sollen einfach die 10 Millionen, die bei der Mehlabgabe oder bei einer Erhöhung des Getreidepreises ausschliesslich vom Brotkonsumenten getragen würden, in gerechterer Weise verteilt werden durch die Belastung des gesamten Warenverkehrs über die Grenze.

## I.

**Art. 14 des Zolltarifgesetzes vom 10. Oktober 1902.**

Im Bundesgesetz betreffend einen neuen schweizerischen Zolltarif vom 26. Juni 1884 (A. S. n. F., VII. 549) wurde die statistische Gebühr mit 1 Rappen per q brutto für die nach dem Gewichte und 1 Rappen per Stück für die nach der Stückzahl zu deklarierenden Waren festgesetzt. Von der Bezahlung der Gebühr waren ausgenommen alle Waren, für welche ein Zoll entrichtet wurde, ferner Waren, welche im Grenzverkehr oder im kleinen Marktverkehr ein- oder ausgingen, sowie Postsendungen. Die gleiche Fassung hatte Art. 7 des Bundesgesetzes vom 10. April 1891 betreffend den schweizerischen Zolltarif. Dieses Gesetz blieb in Kraft, bis es durch das Zolltarifgesetz vom 10. Oktober 1902 ersetzt wurde, dessen Art. 14 lautete:

«Art. 14. Für die Kontrolle der die schweizerische Zollgrenze überschreitenden Waren ist eine statistische Gebühr zu entrichten, wie folgt:

1 Rp. per q für die nach dem Gewichte,

1 Rp. per Stück für die nach der Stückzahl  
zu deklarierenden Waren.

Diese Gebühr soll für je eine Abfertigung, bzw. Sendung, nicht weniger als 5 Rappen betragen.

Von der Bezahlung derselben sind ausgenommen:

a. Waren, für welche ein Zoll entrichtet wird,

b. Waren, welche im Grenzverkehr oder im kleinen Marktverkehr ein- oder ausgehen, sowie Postsendungen.

Der Bundesrat ist ermächtigt, für Wagenladungen von einheitlicher Warengattung im Eisenbahnverkehr, vorbehältlich jederzeitigen Widerrufs, eine Ermässigung der statistischen Gebühr anzuordnen und diejenigen Warengattungen zu bezeichnen, auf welche eine solche Gebührenermässigung Anwendung zu finden hat.»

Wie durch das frühere Gesetz waren durch dasjenige von 1902 von der Bezahlung der statistischen Gebühr befreit: die zollpflichtigen Waren, die Postsendungen, der Grenzverkehr und der kleine Marktverkehr. Vom Recht, das im letzten Alinea dieses Artikels 14 niedergelegt ist, wurde Gebrauch gemacht, um für Steinkohlen (einschliesslich Braunkohlen, Koks und Briketts) eine Vergünstigung zu gewähren.

In Anwendung von Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 23. Dezember 1914 betreffend Massnahmen zur sofortigen Vermehrung der Einnahmen des Bundes wurde die Gebühr verdoppelt. Auch nach diesem Beschlusse genossen Kohlen, Briketts und Koks eine begünstigte Behandlung, indem die statistische Gebühr nur 1 Rappen per q betrug.

Durch Bundesbeschluss vom 21. Dezember 1916, in Kraft getreten am 1. April 1917, wurde Art. 14 abgeändert und erhielt folgende Fassung:

«Art. 14. Für die Kontrolle der die schweizerische Zollgrenze überschreitenden Waren ist eine statistische Gebühr zu entrichten wie folgt:

2 Rp. per q für die nach dem Gewichte.

2 Rp. per Stück für die nach der Stückzahl

zu deklarierenden Waren.

Diese Gebühr soll für je eine Abfertigung, bzw. Sendung nicht weniger als 5 Rappen betragen.

Der Bundesrat ist ermächtigt, im Eisenbahnverkehr für die von ihm näher zu bezeichnenden Güter einheitlicher Gattung in ganzen Wagenladungen, vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs, eine Ermässigung der statistischen Gebühr und für einzelne Grenzverkehrsarten gänzliche Enthebung von deren Entrichtung anzuordnen.»

Damit wurde insbesondere die für Kohlen gewährte Begünstigung aufgehoben: sie beträgt demnach heute 2 Rp. per q = Fr. 2 pro Wagen, wie für die übrigen Waren.

Über die Erleichterungen, die gemäss letztem Alinea dieses Artikels gewährt werden, bestimmt die bundesrätliche Verordnung über die Statistik des Warenverkehrs der Schweiz mit dem Auslande vom 24. August 1926 folgendes:

«Von der Bezahlung der statistischen Gebühr sind entbunden:

1. alle Waren, die auf Grund einer mündlichen Deklaration zollfrei abgefertigt werden können;
2. bei der schriftlichen Deklaration:
  - a. der durch vertragliche Bestimmungen geregelte Grenzverkehr,
  - b. der kleine Markt- oder Hausiererverkehr (Art. 14, Ziff. 20, ZG),
  - c. in- und ausländische Warentransportmittel gemäss Art. 31/32 VV. ZG., wenn keine schriftlichen Zollausweise ausgestellt werden,
  - d. Armenführen,
  - e. der Zwischenauslandsverkehr,
  - f. die Durchfuhr im Postverkehr,
  - g. der zollfreie Briefpostverkehr,

- h. zollfreie Sendungen für fremde Staatsoberhäupter, diplomatische Missionen, Konsulate und Völkerbundsinstitutionen,  
 i. vom Bunde eingeführtes Kriegsmaterial,  
 k. Dienstgut von öffentlichen Transportanstalten und Verwaltungen sowie irrtümlich überführte Warensendungen (Umschlagsgüter).»

## II.

**Natur der statistischen Gebühr.**

Die Bestimmungen, wonach der Bezug einer statistischen Gebühr vorzunehmen ist, finden sich, wie erwähnt, im Bundesgesetz betreffend den schweizerischen Zolltarif vom 26. Juni 1884. Im gleichen Jahr erfolgte die Errichtung einer Abteilung für Handelsstatistik bei der schweizerischen Oberzolldirektion, und die Gebühr sollte wohl einen Ausgleich bilden für die dem Bunde durch die Einföhrung dieser Statistik erwachsenden Mehrausgaben. Die Abteilung für Handelsstatistik hat sich seither entwickelt. Durch genaue Erhebungen über die verschiedenen Formen des Aussenhandels liefert sie Handel, Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft wertvolles Material; die Oberzolldirektion publiziert schon je auf Anfang des Monats, länderweise geordnet, die genauen Verkehrszahlen des Vormonats. Auf Schluss des Geschäftsjahres gibt sie die Resultate in einem Jahresbande bekannt. Diese Aufzeichnungen liefern wichtige Anhaltspunkte insbesondere für die Vorbereitung von Handelsvertragsunterhandlungen mit dem Auslande.

Die auf die Erstellung der Handelsstatistik entfallenden Kosten sind nicht genau feststellbar, weil hier eigentlich das gesamte Zollpersonal mitwirkt, dessen Hauptaufgabe immerhin in der Warenkontrolle und dem Schutze der Grenze gegen unerlaubte Wareneinfuhr besteht. Die jährlichen Ausgaben der Zollverwaltung im Betrage von zirka 18 Millionen werden somit durch den Grenzschutz, die Kontrolltätigkeit und den Zollbezug verursacht, ohne dass eine genaue Ausscheidung des auf die einzelne Verwaltungstätigkeit entfallenden Anteils möglich wäre. Soviel ist jedoch sicher, dass der Ertrag aus der statistischen Gebühr gegenüber der Gesamtheit der Verwaltungsausgaben eine kleine Einnahme darstellt.

## Erträge nisse der statistischen Gebühr:

Im Jahr 1913 . . . . .	Fr.	536,879
» » 1914 . . . . .	»	455,363
» » 1915 . . . . .	»	889,280
» » 1916 . . . . .	»	856,031
» » 1917 . . . . .	»	1,182,225
» » 1918 . . . . .	»	1,054,566
» » 1919 . . . . .	»	1,410,884
» » 1920 . . . . .	»	1,867,079
) » 1921 . . . . .	»	1,521,947
» » 1922 . . . . .	»	1,725,231

Im Jahr 1923 . . . . .	Fr. 2,180,189
» » 1924 . . . . .	» 2,510,846
» » 1925 . . . . .	» 2,500,459
» » 1926 . . . . .	» 2,545,884
» » 1927 . . . . .	» 2,749,983

## III.

**Erhebung von Nebengebühren.**

Die Ausgabenrechnung der eidgenössischen Zollverwaltung zeigt folgende Zahlen:

Jahr	Franken	
1920	19,4 Millionen	= 17,14 % der wirklichen Zolleinnahmen,
1921	19,3	= 14,78 % » » »
1922	18,7	= 11,46 % » » »
1923	18,3	= 10,03 % » " »
1924	18,3	= 8,93 % » » »
1925	18,1	= 8,34 % » » »
1926	18,2	= 8,79 % » » »
1927	18,2	= 8,59 % » » »

Ausser den Zöllen und den statistischen Gebühren erhebt die schweizerische Zollverwaltung besondere Gebühren nur dann, wenn die Voraussetzungen von Art. 25 des Bundesgesetzes über das Zollwesen vom 1. Oktober 1925 erfüllt sind. Dieser Artikel lautet:

«Besondere Gebühren werden bei der Handhabung der Zollgesetzgebung erhoben:

1. Für Amtshandlungen, die wegen Nichtbeachtung von Vorschriften durch den Zollpflichtigen oder wegen Gewährung von Ausnahmen von den allgemeinen Vorschriften oder wegen besonderer Umstände nötig werden;
2. Für ausserordentliche Inanspruchnahme des Zollpersonals zur Begleitung und Überwachung;
3. Für die Aufstellung amtlicher Bescheinigungen.

Die Höhe der Gebühren wird durch Verordnung geregelt.»

Die im letzten Alinea des vorstehenden Artikels erwähnte Verordnung über den Bezug besonderer Gebühren bei der Handhabung der Zollgesetzgebung wurde vom Bundesrat unterm 24. August 1926 aufgestellt. Es ergibt sich aus diesen Bestimmungen, dass besondere Nebengebühren nur dann erhoben werden, wenn besondere, ausserordentliche Arbeitsleistungen vorgenommen werden. Wir möchten diesen Standpunkt nicht verlassen und nehmen davon Umgang, unter irgendwelcher Bezeichnung andere Nebengebühren zu erheben.

Verschiedene Staaten befolgen ein anderes Verfahren, und es werden neben den Zöllen und neben der statistischen Gebühr vielfach weitere Nebengebühren erhoben.

Tabelle 11.

Nebengebühren	Deutschland	eich	Frankreich	Italien	Belgien	Schweiz
Statistische Gebühren:	<p>Von den schriftlich anzumeldenden Waren, vom Nettogewichte: <small>Gold-Pfg.</small></p> <p>— ganz oder teilweise verpackte Waren, für je 500 kg . . . . 5</p> <p>— unverpackte Waren, für je 1000 kg . . . . 5</p> <p>— Kohlen, Koks, Torf, Holz, Getreide, Kartoffeln, Erze, Steine, Salz, Roheisen, Zement, Düngungsmittel, Rohstoffe zum Verspinnen und andere vom Reichswirtschaftsminister zu bezeichnende Massengüter in Wagenladungen, Schiffen oder Flossen, verpackt oder unverpackt, für je 10,000 kg . . 10</p> <p>— Pferde, Maultiere, Esel, Rindvieh, Schweine, Schafe und Ziegen, für je 5 Stück . . . . 5</p> <p>— andere, nicht in Umschliessungen verwahrte Tiere, lebend . . . frei</p> <p>Für Bruchteile von Mengeneinheiten kommt die volle Gebühr in Anrechnung.</p> <p>— für jeden <i>Zwischenschein</i> (Interimschein, Notanmeldung) ist eine besondere Gebühr von 10 Gold-Pfennig zu entrichten.</p> <p>Die Durchfuhr ist befreit von der statistischen Gebühr</p>	<p>In allen Verkehrsarten, mit Ausnahme der direkten Durchfuhr:</p> <p>— Grossvieh, pro Stück 20 Groschen (ca. 15 Rp.)</p> <p>— Kleinvieh, pro Stück 10 Groschen (ca. 7½ Rp)</p> <p>— übrige Waren, für je angefangene 100 kg brutto = 1 Groschen</p>	<p>Einfuhr und Ausfuhr im Handelsverkehr; (Grenzverkehr frei)</p> <p>— perception unique = 90 Cts, und zwar entweder per Kollo oder m<sup>2</sup> oder per Tonne (Massengüter) oder per Stück.</p> <p>— Réexportation immédiate: 30 Cts.</p>	<p><i>Einfuhr</i>: 30 cent. per 100 kg oder pro Tonne (voluminöse oder schwere Güter von geringem Werte, wie Roheisen, Guss-eisen, Mineralöle, Petroleumrückstände, Ölkuchen usw.) oder per Stück (Fahrzeuge, Fahrräder, Vieh).</p> <p><i>Ausfuhr</i>: 25 cent.; im ubrigen wie bei der Einfuhr.</p>	<p><i>Ein- und Ausfuhr</i>: lebende Tiere, per Stück 5 cts. verpackte Waren, per Kollo 5 cts. unverpackte Waren, 3 Tonnen und mehr = 5 cts. per Tonne; Minimum = 50 cts. weniger als 3 Tonnen = 15 cts. per Tonne.</p> <p>Durchfuhr ist befreit von der statistischen Gebühr.</p>	<p>In allen Verkehrsarten (Ein-, Aus- und Durchfuhr): 2 Rp. per q brutto für die nach dem Gewichte und 2 Rp. per Stück für die nach der Stückzahl zu deklarierenden Waren.</p> <p>Minimum pro Sendung bzw. Abfertigung = 5 Rp.</p>
Stempel auf Zollpapieren:	—	—	droit de timbre = 30 Cts. bis Fr. 100.- Zoll; für je Fr. 100.- mehr = 20 Cts. mehr.	a. für Zollquittungen: je nach dem Zollbetrage: bis 100 L. = 20 cent 100-1000 L. = 1 L 1000-3000 L. = 2 L 3000-5000 L. = 3 L Maximum 60 L b. andere: 10 cent. bis 3 L., je nach Zollbetrag und Bedeutung.	—	—
Droit de permis	—	—	für alle Waren Fr. 3 pro Absender oder pro Empfänger.	—	?	—
Timbre de dimension (z. B für Ursprungszeugn.-waren)	—	—	Fr. 3. 60, ausgenommen für Schokolade, Milch und Kase	—	—	—
Eingabestempel	—	für jede Eingabe (Beschwerde, Gesuch, Auskunftsbegehren) = 1 Schilling (ca. 75 Rp.), wobei für jede Beilage 20 Groschen (ca. 15 Rp.) extra berechnet werden.	—	—	—	—

Zollbelastung in Prozenten des Wertes für Warengruppen.

Bezeichnung der Ware	Belgien	Dänemark	Deutsches Reich	Frankreich gehobener Zoll auf östl. Waren	Frankreich Minimaltarif entwurf	Italien	Jugoslawien	Österreich	Polen	Rumänien	Schweden	Schweiz	Tschecho- slowakei	Ungarn	Altes öster- reich-Ungarn
I. Landwirtschaftliche Produkte, Lebens- mittel u. Getränke	8,6	21,4	26,9	18,1	13,3	27,4	48,3	16,6	27,5	29,3	24,4	17	34,1	32,1	26,4
II. Chem. Produkte . .	9,1	8,9	15,5	78,1	24,1	28,1	37,8	22,3	29,3	18	15	14,1	42,9	19,1	21,5
III. Textilwaren . . . .	14,1	14,3	24	70,6	21,2	18,6	29,9	14,6	49,6	294,3	18,6	10,9	28,6	29,8	12
IV. Waren a. Kautschuk	10,5	11,4	19,5	28,2	16,6	16	35,3	14,2	39,5	34,3	20,3	7,5	20,9	28,7	13,2
V. Leder u. Lederwaren	9,6	10,6	13,5	22,9	17,9	18,7	33,7	10,3	34,5	25,7	18,9	10,6	20,9	27,5	7,2
VI. Holz und Holzwaren	7,2	15,8	13,2	19,1	16,4	8,9	44,7	10,9	38,6	21,5	12,2	24	20,3	21	7
VII Schnitzstoffe u. Wa- ren daraus . . . . .	10	5,4	13,8	26,6	25,9	13,4	14,5	9,9	23	27,5	3,3	6	14,7	28,9	6,7
VIII Papierstoff, Pappe, Papier, Papierwaren	8,7	12,2	19,4	16,5	18,4	25,6	32,7	16,1	63,1	49,6	18,5	37,4	31,9	26,5	14,8
IX. Stein- u. Tonwaren	7,5	23,8	39	46,3	25,7	42,6	48,6	18,8	77,6	17,3	21,2	37,1	74,3	29,4	20,9
X. Glas und Glaswaren	13,5	28,5	51,1	109,1	65,6	39,8	53,3	18,2	70,2	46,8	60	45,7	31,5	38,6	38,2
XI. Eisen u. Eisenwaren	12,4	8,8	16,9	110	40,1	60,7	41,1	30,2	56,8	39,6	22,8	29,7	53,3	49,2	31,7
XII. Waren aus unedlen Metallen . . . . .	10	9,3	13,2	27,5	18,2	13	25	18,2	28,8	35,6	10,8	9,2	27,9	28,3	12,6
XIII. Maschinen und Ap- parate . . . . .	13,2	7,1	10,9	38,9	40,4	25,4	22,8	25,6	41,6	22,9	15,5	12,5	46,2	33	17
XIV. Fahrzeuge. . . . .	19,2	12,8	43,5	42,8	34,6	43	23,6	43,9	10,6	6,3	18,9	26,5	50,6	18,3	39,7
XV Instrumente u. Uh- ren . . . . .	22,6	12,6	24,1	86	29,9	50,5	37,9	22,6	55,8	17,5	12,3	12,2	32,4	19	14,9
Gruppe I—XV . .	11,4	13,2	20,8	58,1	24,7	28,6	34,8	19,2	43,3	98,4	19,3	17,5	36,4	31,1	18,9
Gruppe I—XV ohne Kolonialwaren u. alkohol. Getränke	11,4	11,5	19,8	54	24,6	27,4	33,6	18,6	43,4	99,2	18,9	17,5	35,8	30,7	18,4

Tabelle I.

## IV.

**Vergleich der Zollbelastung in der Schweiz und in andern Staaten.**

Im Jahre 1927 hat das österreichische Nationalkomitee der Internationalen Handelskammer der Weltwirtschaftskonferenz in Genf die nebenstehende vergleichende Tabelle (Tabelle I) vorgelegt.

Diese Tabelle berücksichtigt wohl nicht alle in Betracht fallenden Momente. Immerhin gibt sie einen allgemeinen Überblick, der die Feststellung zulässt, dass unsere Zölle den Vergleich mit denjenigen des Auslandes sehr wohl ertragen. Diese Tabelle zeigt indessen nicht, wie es sich mit der Belastung durch sogenannte Nebengebühren verhält. Sie gibt selbstredend auch keinen Aufschluss über die Belastung durch innere Verbrauchssteuern in denjenigen Ländern, welche Umsatzsteuern oder Luxussteuern usw. eingeführt haben. Wenn wir diese bedeutende Belastung durch die Verbrauchssteuern und dazu die von einzelnen Ländern an der Grenze erhobenen Nebengebühren in Rechnung stellen, so gelangen wir zum Schlusse, dass die Gesamtbelastung durch Konsumsteuern in der Schweiz beträchtlich unter derjenigen der Nachbarstaaten steht.

Über die Nebengebühren, die von andern Staaten erhoben werden, geben wir nebenstehende Angaben (Tabelle II).

## V.

**Umsatzsteuer und Steuerbelastung in andern Staaten.**

Mit der Zollbelastung und ihren Nebengebühren, von denen im vorangehenden Abschnitt die Rede war, erschöpft sich indessen die Belastung des Warenverkehrs im Ausland keineswegs. Zu den an der Grenze erhobenen Gebühren kommen noch die eigentlichen Verbrauchssteuern, vorab die Warenumsatzsteuern, die, wie zu zeigen sein wird, in einigen Ländern eine ganz bedeutende Rolle spielen.

Warenumsatzsteuer und statistische Gebühren können angesichts ihres verschiedenen abgaberechtlichen Charakters zwar nicht ohne weiteres mit einander in Parallele gesetzt werden. Da aber beide letzten Endes von der Wirtschaft zu tragen sind, darf zur Beleuchtung ihrer Bedeutung doch auf die Last, welche die Umsatzsteuern auf den Verbrauch legen, hingewiesen werden.

Ein derartiger Hinweis ist geeignet, die Bedeutung, die der Erhöhung der statistischen Gebühren in fiskalischer und wirtschaftlicher Hinsicht zukommt, ins richtige Licht zu rücken und zu zeigen, dass sie, gemessen an der Belastung durch die Warenumsatzsteuern zahlreicher ausländischer Staaten, zu keinen Bedenken Anlass geben kann. Zahlreiche europäische und aussereuropäische Länder haben, der Not gehorchend, allgemeine Warenumsatzsteuern eingeführt. Mancherorts ist die genannte Steuer direkt zu einem Eckpfeiler des Abgabesystems geworden. Obwohl in neuester Zeit eine Tendenz zum Abbau der Umsatzsteuer sichtbar geworden ist, zeigt doch die nachfolgende Aufstellung, dass der Warenumsatzsteuer immer noch eine gewaltige Bedeutung zukommt.

Land:	Budget:	Landeswahrung:	Schweizerfranken:
Deutsches Reich . . . . .	1928	1,050,000,000 M.	1,296,225,000
sterreich . . . . .	1928	215,000,000 Sh.	156,790,900
Frankreich . . . . .	1928	7,735,000,000 Fr.	1,577,940,000
Belgien . . . . .	1928	1,500,000,000 Fr.	216,800,000
Tschechoslowakei . . . . .	1928	1,980,000,000 Kr.	304,722,000
Italien . . . . .	1927/28	950,000,000 L.	259,540,000

Die Belastung des einzelnen Warenumsatzes ist in diesen Landern mit Ausnahme Deutschlands, das fruher ebenfalls eine Differenzierung kannte, sie aber fallen liess, nach der Natur der Waren abgestuft. Die nachfolgende Tabelle gibt uber die Steueransatze Aufschluss:

Deutsches Reich: . . . . .	0,75 % des Entgeltes.
sterreich: . . . . .	a. allgemeine Umsatzsteuer . . . . . 2 % des Entgeltes b. Luxusgegenstande . . . . . 12 % » »
Frankreich: . . . . .	a. allgemeine Umsatzsteuer . . . . . 1,3 % b. Luxussteuer . . . . . 12,0 % c. Spirituosen . . . . . 30,0 % d. Umsatze der Restaurants, Hotels u. a. (2 Klassen) . . . . . 3,6 % und 12 %
Belgien: . . . . .	a. allgemeine Umsatzsteuer . . . . . 2 % b. Luxussteuer . . . . . 6 % und 10 % c. Fakturasteuer . . . . . 2 ‰ d. Quittungssteuer . . . . . Fr. 0,10 bis Fr. 10
Tschechoslowakei: . . . . .	a. allgemeine Umsatzsteuer . . . . . 2 % b. Luxussteuer . . . . . 10 % und 12 %
Italien: . . . . .	Steuer auf den Umsatzen von: a. Rohprodukte . . . . . 0,5 % b. Ganz- und Halbfabrikate, Vieh . . . . . 1,0 % c. Luxusartikel . . . . . 2,0 %

Es erscheint einleuchtend, dass an diesem Verhaltnis die Einbeziehung der Erhohung der statistischen Gebuhren in die Verbrauchsbelastungsziffern der Schweiz im wesentlichen nichts zu andern vermochten.

Wir wollen uns uber diese Fragen, die schon fruher den Gegenstand von Erorterungen gebildet haben, hier nicht weiter verbreiten, sondern begnugen uns mit dem Hinweis auf die nachstehende Tabelle.

### Die Verteilung des Gesamtsteuerertrages.

Land	Quelle	Ertrag der Vermögens- einkommens- u. Vermögens- verkehrssteuern		Ertrag der Verbrauchs- und Aufwandsteuern inklusive Zölle	
		absolut *)	in %	absolut *)	in %
England . .	Rechn. 1926/27	402,047,000	60,6	261,886,000	39,4
Frankreich .	Budget 1928	18,087,839,000	47,0	20,370,454,000	53,0
Deutsches R.	» 1928	4,850,000,000	55,8	3,842,000,000	44,2
Österreich . .	» 1928	387,150,000	30,7	874,648,253	69,3
Italien . . .	» 1927/28	7,728,800,000	48,0	8,375,000,000	52,0
Belgien . . .	» 1928	4,209,100,000	56,7	3,213,700,000	43,3
Niederlande .	» 1928	253,200,000	55,7	201,625,600	44,3
Dänemark . .	» 1927/28	131,671,500	39,0	197,630,000	61,0
Schweden . .	» 1927/28	232,673,000	44,2	293,700,000	55,8
Norwegen . .	» 1927/28	117,475,000	36,6	203,739,800	63,4
Schweiz . .	Rechn. 1927 teilw. Schätzung	555,300,000	66,3	282,300,000	33,7

\*) Landeswahrung.

### VI.

#### Tragbarkeit der Erhöhung der statistischen Gebühr.

Aus den vorstehenden Gegenüberstellungen sollte sich eigentlich klar ergeben, dass eine Erhöhung der statistischen Gebühr aus fiskalischen Gründen möglich ist, zumal zu dieser Gebühr keine weiteren Nebengebühren kommen, wie dies anderswo der Fall ist. Immerhin wollen wir die Zulässigkeit einer Erhöhung der statistischen Gebühr kurz untersuchen mit Bezug auf Verfassungsmässigkeit, mit Rücksicht auf die Handelsverträge und mit Bezug auf die Auswirkung in wirtschaftlicher Beziehung.

1. Nach dem vorliegenden Entwurf soll die Neuordnung in Form eines dem Referendum zu unterstellenden Bundesgesetzes erfolgen. Was die Prüfung nach der materiellen Seite hin anbelangt, so ist zu bemerken, dass die statistische Gebühr als eine mit dem Zollbezug in enger Beziehung stehende Abgabe betrachtet werden muss, weshalb für ihren Bezug Artikel 28 der Bundesverfassung die Grundlage bildet. Die grundsätzliche Seite der Frage ist übrigens bereits mit der Einführung der statistischen Gebühr durch das Gesetz vom 26. Juni 1884 abgeklärt.

2. Auch die mit dem Auslande abgeschlossenen Handelsverträge stehen einer Erhöhung der statistischen Gebühr nicht entgegen. Diese Gebühren haben nie den Gegenstand von Verhandlungen gebildet. Die Schweiz ist daher nicht gebunden, solange die Gebühren nicht übermässig hoch gesteigert werden. Sie wäre befugt das zu tun, was andere Staaten auch getan haben, und beispielsweise eine Stempelabgabe auf Zollpapieren einzuführen, deren Ausmass den Betrag aus statistischen Gebühren bedeutend übersteigen könnte. Ein Vergleich mit den im Ausland erhobenen Taxen zeigt, dass selbst nach der vorgeschlagenen Erhöhung die schweizerische statistische Gebühr unter den vom Ausland aufgestellten Gebühren bleibt. In dieser Beziehung ist es nicht ohne Interesse, festzustellen, dass die in den «Annales des douanes de France» bekanntgegebenen Zahlen zeigen, dass die an der französischen Grenze erhobenen Nebengebühren ungefähr 10 Prozent der Einfuhrzölle ausmachen. Im Jahre 1927 haben die schweizerischen Eingangszölle, einschliesslich Tabak, 234 Millionen Franken abgeworfen. Der Ertrag der statistischen Gebühr, als einzige in der Schweiz erhobene Nebengebühr, ist in dieser Totalsumme mit 2,7 Millionen Franken inbegriffen. Die statistische Gebühr beträgt also ungefähr 1 Prozent der gesamten Zolleinnahmen.

3. Wichtig ist endlich die Frage, ob die geplante Erhöhung in wirtschaftlicher Beziehung schädliche Folgen haben könnte. Hier muss festgestellt werden: die Höhe der wirklichen Mehrbelastung und das Ausmass, in dem sie den einzelnen trifft. Die statistische Gebühr beträgt 2 Rappen per 100 kg brutto, im Minimum 5 Rappen für die Sendung. Auf dieser Grundlage ergab sich im Jahre 1927 ein Ertrag von 2,7 Millionen Franken. Auf die einzelnen Verkehrsarten entfallen:

	Fr.	Mengen	
a. Einfuhr:	2,09 Mill.	Waren bis zu einem Zollansatz von 30 Rp. per q .	44,570,000 q
		Waren mit einem Zollansatz von über 30 bis und mit 50 Rp. per q . . . . .	1,981,000 q
		Übrige Waren . . . . .	28,091,000 q
		Total Einfuhr . . . . .	74,642,000 q
b. Ausfuhr:	0,30 Mill.	. . . . .	10,402,000 q
c. Durchfuhr:	0,28 Mill.	. . . . .	28,130,000 q
d. Freipassverkehr:	0,05 Mill.	. . . . .	unbedeutend
	Total 2,7 Mill.		<u>113,174,000 q</u>

Würde an Stelle der heutigen Gebühr von 2 Rappen eine solche von 10 Rappen gesetzt, so ergäbe sich eine Vermehrung um die vierfach grössere Summe als bis anhin oder im ganzen eine Summe, die das Fünffache des heutigen Ertrages erreicht. An Stelle des Ertrages von 2,7 Millionen Franken ergäbe sich

mithin ein solcher von 13,5 Millionen Fr., somit eine Vermehrung um rund 10,8 Millionen Franken. Aus den nachstehenden Ausführungen ergibt sich indessen, dass auf die strikte Anwendung des Koeffizienten 5 auf allen die Grenze überschreitenden Waren nicht gerechnet werden darf, denn es erscheint schon jetzt feststehend, dass eine Verfünfachung der bisherigen Gebühr auf sämtlichen in Wagenladungen eingeführten Massenartikeln ausgeschlossen ist und dass hier bedeutende Erleichterungen gewährt werden müssen. So sehen wir für die Steinkohlen und den Koks bloss eine Gebühr von 4 Rappen per q vor; ebenso muss auf andern Rohstoffen ein Entgegenkommen Platz greifen. In erster Linie sollen die Artikel, die einem Zollansatz von 30 Rappen per q und darunter unterliegen, d. h. die schweren Massenartikel, einer Begünstigung teilhaft werden. Diese Artikel sind in der ersten Gruppe der vorstehenden Tabelle aufgeführt; ihre Einfuhrmenge beträgt ein Drittel des gesamten Warenverkehrs.

Es ist einleuchtend, dass Erleichterungen für einen Teil dieser Waren das finanzielle Erträgnis stark beeinträchtigen müssen.

Stellen wir diese Erleichterungen vorläufig nicht in Rechnung, so ergäbe die Anwendung der erhöhten Gebühr theoretisch folgende Resultate:

für die Einfuhr:	10,4	Mill. Fr.,	anstatt	2,09	Mill. Fr.,	d. h. eine Erhöhung von	8,3	Mill. Fr.
» » Ausfuhr:	1,5	»	»	0,30	»	»	»	»
» » Durchfuhr	1,4	»	»	0,28	»	»	»	»
» den Frei-								
passverkehr	0,25	»	»	0,05	»	»	»	»
Total	13,5	»	»	2,7	»	»	»	»

Hier drängt sich die fiskalisch und wirtschaftlich interessante Frage auf, ob die statistische Gebühr vom schweizerischen Importeur bzw. vom schweizerischen Exporteur zu tragen ist.

Diese Frage kann zahlenmässig nicht beantwortet werden. Wie nicht genau gesagt werden kann, ob bei der Einfuhr der Zoll vom Ausland bezahlt wird oder vom schweizerischen Besteller, so kann dies auch für die statistische Gebühr nicht gesagt werden. Sicher ist, dass überall da, wo der Zoll zum Teil vom Ausland getragen wird — und es sind gerade die wichtigsten Positionen hier im Spiel —, auch die statistische Gebühr vom Ausland übernommen wird. Auch die Nebenspesen werden meistens vom Versender getragen. Dass Zollmassnahmen sich nicht stets voll auf die Marktpreise des Einfuhrlandes auswirken, kann anhand der Erfahrungen mit dem Benzinzoll gezeigt werden. Bei der Einführung des doppelten Zolles, Erhöhung von Fr. 10. auf Fr. 20 per q, stand der Detailpreis für Motorenbenzin auf zirka 76 Rappen. Im Jahre 1927 stand er trotz des hundertprozentigen Zollaufschlages auf 46 Rappen, heute auf 48 Rappen. Diese Erscheinung muss wohl in erster Linie auf ein Sinken des Weltmarktpreises zurückgeführt werden, dann aber auch auf die Rivalität grosser ausländischer Firmen, die sich den Schweizermarkt streitig machen.

Wäre die Zollmassnahme nicht gekommen, so wäre der Preis vielleicht noch tiefer gesunken, aber jedenfalls nicht um 10 Rappen pro Liter. Dieses Beispiel zeigt, dass ein Teil des Zolles vom Ausland übernommen wird.

Beim internationalen Transitverkehr wird man Rücksicht auf die besondern Verhältnisse nehmen müssen, insbesondere um eine Ablenkung des Verkehrs zu vermeiden. Der Bundesrat wird gestützt auf die ihm erteilte Ermächtigung die geeigneten Massnahmen ergreifen, damit eine Mehrbelastung, die die schweizerischen Bahnverwaltungen treffen würde, vermieden wird.

Zusammenfassend darf angenommen werden, dass die geplante Erhöhung der statistischen Gebühr jedenfalls die schweizerische Wirtschaft nicht in vollem Umfange trifft.

Soweit die statistische Gebühr durch die Schweiz zu tragen ist, so sollte festgestellt werden, welche Bedeutung ihr zukommt. Wir wählen zur Demonstration einige Beispiele aus jeder Tarifkategorie, und zwar absichtlich auch solche, wo die Erhöhung am schwersten empfunden werden könnte.

Der Tabelle A (im Anhang) legen wir eine Erhöhung der statistischen Gebühr von 2 auf 10 Rappen per q zu Grunde: sie enthält bloss einige Beispiele. Für andere Waren verweisen wir auf die Jahrespublikation der Abteilung für Handelsstatistik der Oberzolldirektion. Die Zahlen lassen wohl ohne weiteres den Schluss zu, dass die neue Belastung, mit wenigen Ausnahmen, tragbar sein sollte, sowohl für den Grossisten wie für den Industriellen und den Exporteur, während sie für den Konsumenten voraussichtlich gar nicht fühlbar würde.

Die Tabelle gibt jedoch kein vollständiges Bild, indem dort nicht alle Rohstoffe und schweren Massenartikel aufgeführt sind, während es gerade die Belastung dieser Waren ist, die mit aller Sorgfalt geprüft werden muss. Wir haben bereits dargelegt, dass die Massenartikel, d. h. die in grossen Mengen eingehenden Rohstoffe und Halbfabrikate, bei der Einfuhr 46 Millionen Tonnen, also die Hälfte des Einfuhrverkehrs und einen Drittel des Gesamtverkehrs ausmachen, so dass bei Gewährung einer ermässigten Gebühr auf diesen Artikeln der finanzielle Ertrag der Vorlage ohne Zweifel sehr stark beeinträchtigt werden müsste.

Wir haben daher in Tabelle B (im Anhang) alle diejenigen Waren aufgeführt, die zu den Massenartikeln gezählt werden können und einem Zollansätze von 50 Rappen per q und darunter unterliegen. Aus dieser Tabelle geht hervor, dass sehr viele Massenartikel trotz der geringen Zollansätze, mit denen sie belegt sind, doch einen ganz bedeutenden Wert besitzen und dass bei diesen relativ hochwertigen Artikeln eine Erhöhung der statistischen Gebühr im geplanten Ausmasse in keiner Weise lästig wirken sollte. Dies trifft zu z. B. für rohe Felle (Pos. 173) mit einem Wert von Fr. 500 per q für rohe Wolle (Pos. 455) mit einem Wert von Fr. 500 per q für Zinn in Barren (Pos. 853) mit einem Wert von Fr. 690 per q usw. usw. Dagegen sind andere Artikel vorsichtig anzufassen. Bei andern drängt sich eine Sonderbehandlung ohne weiteres auf, und zwar handelt es sich

hierbei um die Artikel, die in Tabelle B unter lit. A. Ziff. 1—3, aufgeführt sind. Für diese Artikel ist nun im Entwurf ausdrücklich eine Sonderbehandlung zugesichert, und zwar für alle Verkehrsarten (Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr).

Die Gebühr wird hier bloss um 3 Rappen per q erhöht, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Waren lose oder in Säcken etc. verpackt transportiert werden. Die Minimalgebühr beträgt 30 Rappen pro Sendung. Vorbehalten bleiben weitere Erleichterungen, so z. B. für Kohle. Diese Erleichterungen bringen auf der Einfuhr allein einen mutmasslichen Ausfall von 2 Millionen Franken; im Ganzen, mit der Ausfuhr und Durchfuhr zusammen, einen solchen von zirka 4 Millionen Franken.

Für diejenigen Artikel, deren Zollansatz mehr als 30 Rappen per q beträgt, bis und mit 50 Rappen, haben wir eine generelle Erleichterung nicht vorgesehen, aber wir halten dafür, dass aus wirtschaftlichen Gründen Erleichterungen gewährt werden sollen.

Was die Ausfuhr und den Transit anbelangt, so muss auch hier besonderen Verhältnissen Rechnung getragen werden, und es darf die statistische Gebühr weder den Grund noch den Vorwand zu einer Ablenkung des Transitverkehrs zum Schaden der schweizerischen Bahnverwaltungen bilden.

Aus diesen wenigen Ausführungen ergibt sich mit aller Deutlichkeit, dass in zahlreichen Fällen Ausnahmen von der Regel, welche die Erhöhung der statistischen Gebühr von 2 auf 10 Rappen vorschreibt, gemacht werden müssen. Entsprechend der Fassung des bestehenden Artikels 14 des Zolltarifgesetzes sollte der Bundesrat die Befugnis haben, die aus wirtschaftlichen Gründen sich aufdrängenden Erleichterungen zu gewähren.

Es kann schon jetzt als feststehend gelten, dass diese Ausnahmebehandlung das fiskalische Erträgnis der Gebührenerhöhung in hohem Masse beeinträchtigen wird. Um diesen Ausfall zu decken, sehen wir eine besondere Behandlung der verpackten Warenstücke vor. Diese Sonderbehandlung rechtfertigt sich sowohl aus fiskalischen wie aus zolltechnischen Gründen. Die Kontrolle der Waren in offenen Wagenladungen ist nämlich einfacher und weniger zeitraubend als diejenige der Stückgutsendungen. Eine Kiste mit gemischtem Inhalt verursacht bei der Revision grössere Schwierigkeiten als die Abfertigung eines Wagens Kohle. Es ist also nicht bloss die Menge, sondern auch die Art der Ware und die Art der Sendung, die bei der Schätzung des Arbeitsaufwandes für die Warenrevision und die Feststellungen zur Anfertigung einer einwandfreien Statistik berücksichtigt werden sollte. Übrigens kommen die hochwertigen Artikel gerade in kleinen Sendungen und gut verpackt zur Einfuhr, und gerade für diese Artikel wäre eine relativ grössere Kontrollgebühr angezeigt und auch leicht tragbar. Können nun diese Stückgutsendungen besser erfasst werden, so wird auch das fiskalische Erträgnis besser, und es kann die Begünstigung für die Massenartikel auf einen breiteren Boden gestellt werden. Bei dieser Ordnung darf allerdings der Charakter der statistischen Gebühr als reine Kontrollgebühr nicht verändert werden.

### Bemerkungen zum Entwurf.

Die im vorstehenden Abschnitt enthaltenen Überlegungen veranlassen uns, für die neue Fassung des Art. 14 eine Form zu wählen, die mehr ins einzelne geht, als dies bisher der Fall war.

Wir schicken voraus, dass für den Postverkehr eine besondere Regelung Platz zu greifen hat. Das nämliche ist der Fall für die Waren, die nach Stückzahl zollpflichtig sind.

A. Postverkehr. Die Gebühr beträgt heute 2 Rp. für 100 kg, mindestens jedoch 5 Rp. für die Sendung. Wir schlagen neu vor eine einheitliche Gebühr von 10 Rp. das Warenstück.

B. Nach Stückzahl zollpflichtige Waren. Diese Bestimmung betrifft nur Vieh und Fahrräder. Für diese Waren sind heute 2 Rp. per Stück, mindestens 5 Rp. per Sendung zu entrichten. Neu vorgesehen ist eine Gebühr von 30 Rp. per Stück.

C. Die wichtigste Warengruppe ist diejenige der nach Bruttogewicht zollpflichtigen Artikel, die nicht im Postverkehr ein- oder ausgeführt werden.

Hier weicht der Entwurf grundsätzlich von der bisherigen Art der Regelung ab, welche die statistische Gebühr für alle diese Waren einheitlich nach dem Bruttogewicht berechnet.

Inskünftig soll bei verpackten Waren für den Bezug der statistischen Gebühr grundsätzlich die Anzahl der Warenstücke massgebend sein; für jedes Warenstück wäre ein Betrag von 10 Rp. zu entrichten. Dagegen bildet das Bruttogewicht nach wie vor die Grundlage für den Bezug der Gebühr für die offen, unverpackt speditierten Waren und für die verpackten Waren die einem Zollansatz von höchstens 30 Rp. per q unterstellt sind.

Gegenwärtig beträgt die Gebühr 2 Rp. für 100 kg, Minimum 5 Rp. die Sendung. Wir schlagen eine Erhöhung dieser Gebühr auf 5 Rp. für 100 kg vor für die Waren die einem Zollansatze von höchstens 30 Rp. per 100 kg unterstellt sind; die übrigen unverpackten Waren sollen der statistischen Gebühr von 10 Rp. per 100 kg unterworfen werden.

Mit andern Worten: man wird eine statistische Gebühr erheben von:

1. 10 Rappen für das Warenstück für verpackte Waren;
2. 5 Rappen für 100 kg brutto für die im nachstehenden Gesetzesentwurf unter A<sup>1</sup> aufgeführten Waren;
3. 10 Rappen für 100 kg brutto für die offenen, unverpackten Waren, die einem Zollansatze von mehr als 30 Rappen per 100 kg unterliegen.

Es ist nicht zu übersehen, dass der Bezug der Gebühr auf Grund der Zahl der Warenstücke für gewisse Sendungen eine zu grosse Belastung darstellen würde. Um dies zu vermeiden, sieht das Gesetz für Sendungen bis zu 20,000 kg — ohne Unterschied bezüglich der Zahl der Stücke — eine Maximalgebühr von Fr. 25 vor.

Die weitem noch zu gewährenden Erleichterungen werden auf dem Verordnungswege festgesetzt, nach Anhörung der interessierten Kreise.

Einige Beispiele sollen die Anwendung der neuen Vorschriften erläutern:

2 Pferde (Stückzoll), statistische Gebühr = $2 \times 30$ Rappen . . . . .	Fr. — 60
20 Fahrräder (Stückzoll) à 30 Rappen das Stück . . . . .	» 6. —
1 Kiste Kurzwaren, 90 kg (Minimum als Einzel- sendung) . . . . .	» — 30
15 Kisten Eisenwaren, 750 kg ( $15 \times 10$ Rappen) . . . . .	» 1. 50
1 Wagen, 100 Säcke Getreide ( $100 \times 10$ Rappen) . . . . .	» 10. —
1 Wagen, 150 Säcke Getreide ( $150 \times 10$ Rappen) . . . . .	» 15. —
1 Wagen Ziegel, 6000 kg ( $60 \text{ q} \times 10$ Rappen) . . . . .	» 6. —
1 Wagen Fassoneisen (Pos. 719) 8000 kg (reduzierte Gebühr) . . . . .	» 4. —
1 Wagen Stroh 6000 kg (reduzierte Gebühr) . . . . .	» 3. —
1 Wagen Pflastersteine 10,000 kg (reduzierte Ge- bühr) . . . . .	» 5. —
10 Säcke Tomasphosphat 500 kg (reduzierte Ge- bühr) . . . . .	» — 30 (Minimum)
usw. usw.	

Die heute schon im Grenzverkehr gewährten Erleichterungen sollen in vollem Umfange weiterbestehen.

## VIII.

### Finanzielles Erträgnis.

Wie bereits erwähnt, ergäbe eine einheitlich vorgenommene Erhöhung der bisherigen Taxen von 2 auf 10 Rappen per q einen Ertrag von total 13,5 Millionen Franken, d. h. einen Mehrertrag von 10,8 Millionen Franken.

Das vorgeschlagene System sieht aber nicht eine proportionelle gleichmässige Erhöhung auf allen Waren vor. Für die verpackten Waren soll die Kollo-Zahl massgebend sein und nicht das Gewicht. Das finanzielle Ergebnis dieser Änderung ist schwer zu berechnen, denn unsere Handelsstatistik gibt wohl die Gewichtsmengen der über die Grenze beförderten Waren an, nicht aber die Anzahl der Kolli. Es fehlen uns infolgedessen heute zuverlässige Grundlagen, um eine endgültige Ertragsberechnung aufzustellen. Im weitern wissen wir heute nicht, welchen Umfang die aus wirtschaftlichen Gründen zu gewährenden Erleichterungen annehmen werden. Auf Grund von Erhebungen bezüglich der Anzahl der Kolli und eines auf diese Erhebungen sich stützenden provisorischen Voranschlags sind wir zur Überzeugung gelangt, dass der Gebührensatz auf Grund der Kollo-Zahl einen bedeutenden Mehrertrag ergeben wird. Demgegenüber steht die Tatsache, dass, sofern grosse Einnahmen erzielt werden, die der Industrie zu gewährenden Erleichterungen einen bedeutenden Umfang annehmen werden. Es ist selbstverständlich, dass die aus

der Erhöhung der statistischen Gebühr erzielte Mehreinnahme ausschliesslich dazu bestimmt ist, einen Beitrag an die durch die Getreideordnung bedingten Kosten zu leisten, und es handelt sich nicht darum, auf diesem Wege neue Einnahmequellen zu schaffen für andere Zwecke.

Würden wir nach wie vor die Gebühr nur nach Gewicht erheben, und müsste man trotzdem den Massenartikeln Erleichterungen gewähren, so würde dies die Einnahmen beeinflussen. Wird aber die vorgeschlagene Bezugsform angenommen, so wird das finanzielle Ergebnis derart sein, dass der Industrie die wirtschaftlich angezeigt erscheinenden Erleichterungen zugestanden werden können. Wir wiederholen, dass es sich um blossе Schätzungen handelt. Das endgültige Ergebnis wird durch den Umfang der zugunsten der Industrie zu gewährenden Erleichterungen beeinflusst. Immerhin ziehen wir die vorgeschlagene Bezugsform einem starren, bereits im Gesetze festgelegten System vor, da das vorgeschlagene Verfahren gerechter erscheint und sich den Verhältnissen besser anpasst.

Wir gestatten uns, Ihnen einen Gesetzesentwurf in diesem Sinne vorzulegen.

Bern, den 12. April 1928.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Schulthess.**

Der Vizekanzler:

**Leimgruber.**

(Entwurf.)

## **Bundesgesetz**

betreffend

### **Abänderung der Bestimmungen über die Erhebung der statistischen Gebühr im Warenverkehr mit dem Auslande.**

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Art. 28 der Bundesverfassung;  
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 12. April 1928,

beschliesst:

#### **Art. 1.**

Der durch Bundesbeschluss vom 21. Dezember 1916 abgeänderte Art. 14 des Bundesgesetzes vom 10. Oktober 1902 betreffend den schweizerischen Zolltarif wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

«Art. 14. Für die Kontrolle der die schweizerische Zollgrenze überschreitenden Waren ist eine statistische Gebühr zu entrichten. Sie beträgt:

- A. Für die nach Gewicht zu deklarierenden Waren:
1. Waren, die gemäss Gebrauchszolltarif zollfrei oder mit einem Zollansatze von höchstens 30 Rappen per q belegt sind.  
für 100 kg brutto . . . . . 5 Rappen
  2. Andere Waren:  
unverpackt (lose), für 100 kg brutto . . . . . 10 Rappen  
verpackt, für das Warenstück . . . . . 10 Rappen
- NB. Die Gebühr beträgt für jede Sendung mindestens 30 Rappen; für jede Sendung bis zu 20,000 kg soll sie den Betrag von Fr. 25. — nicht übersteigen.
- B. Für die nach Stückzahl zollpflichtigen Waren:  
für das Stück . . . . . 30 Rappen
- C. Im Postverkehr:  
für das Warenstück . . . . . 10 Rappen

Der Bundesrat ist ermächtigt, für einzelne Waren oder Verkehrsarten, hauptsächlich im internationalen Transitverkehr, aus wirtschaftlichen Gründen sich rechtfertigende Erleichterungen zu gewähren und, für einzelne Arten des Grenzverkehrs, gänzliche Enthebung von der Gebühr zu bewilligen.»

#### Art. 2.

Diese Bestimmungen treten auf den Zeitpunkt in Kraft, in dem die Bundesgesetzgebung betreffend die Brotversorgung des Landes ihre Wirksamkeit beginnt.

#### Art. 3.

Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes. Er erlässt die zur Vollziehung nötigen Vorschriften.

Berechnung über die Belastung durch die statistische Gebühr in % des Wertes auf einigen Waren der verschiedenen Tarifkategorien.

1026

Tabelle A.

Pos.	Ware	Zollansatz	Warenwert		Belastung durch statistische Gebühr (in % des Warenwertes)		Mehrbe- lastung in %
			per q	per Wagen	beim heutigen Ansatz Fr. 2. — per Wagen	beim Ansatz von Fr. 10.— per Wagen	
			Fr. Cts.	Fr.			
1	Weizen . . . . .	— .60	33 28	3,328	0,080	0,30	0,24
23	Obst . . . . .	2. —	45. 87	4,587	0,043	0,21	0,17
39b	Südfrüchte . . . . .	10. —	83. 48	8,348	0,024	0,12	0,09
40b <sup>2</sup>	Gemüse . . . . .	10. —	54. 07	5,407	0,037	0,18	0,14
54	Kaffee . . . . .	5. —	262. —	26,200	0,008	0,04	0,03
87b	Meerfische . . . . .	— .50	161. —	16,100	0,012	0,06	0,05
117b <sup>1</sup>	Rotwein . . . . .	30. —	53. 73	5,373	0,037	0,19	0,15
162	Dünglumpen . . . . .	— .05	18. 54	1,854	0,108	0,51	0,43
166	Thomasphosphate . . . . .	— .10	6. 08	608	0,329	1,64	1,31
172	Häute, roh . . . . .	— .20	165. —	16,500	0,012	0,06	0,05
179	Oberleder: Kalbleder . . . . .	80. —	2563. —	256,300	0,001	0,004	0,003
188	Lederwaren, fertige . . . . .	190. —	2925. —	292,500	0,001	0,003	0,002
204	Ölsamen . . . . .	— .10	66. 80	6,680	0,030	0,15	0,12
211a	Laub, Schilf, Stroh . . . . .	— .20	4. 62	462	0,423	2,16	1,73
212	Heu . . . . .	— .20	7. 58	758	0,264	1,32	1,06
213	Ölkuchen . . . . .	— .20	22. 95	2,295	0,087	0,44	0,35
221	Brennholz: Laubholz . . . . .	— .05	3. 27	327	0,612	3,06	2,45
230	Bauholz: Nadelholz . . . . .	— .50	6. 38	638	0,313	1,57	1,26
259	Schreinerwaren . . . . .	35. —	161. —	16,100	0,012	0,06	0,05

Pos.	Ware	Zollansatz	Warenwert		Belastung durch statistische Gebühr (in ‰ des Warenwertes)		Mehrbe- lastung in ‰
			per q	per Wagen	beim heutigen Ansatz Fr. 2.— per Wagen	beim Ansatz von Fr. 10.— per Wagen	
			Fr. Cts.	Fr. Cts.	Fr.		
264a	Möbel, geschnitzt . . . . .	100.—	485.—	48,500	0,004	0,02	0,02
288	Lumpen . . . . .	— 10	26.08	2,603	0,077	0,38	0,30
290	Faserstoffe . . . . .	4.—	34.24	3,424	0,058	0,29	0,23
292	Pappen . . . . .	9.—	83.71	8,371	0,024	0,12	0,10
301	Druckpapier. . . . .	25.—	86.10	8,610	0,023	0,12	0,10
340b	Buchbinderarbeiten . . . . .	130.—	487.—	48,700	0,004	0,02	0,02
341	Baumwolle, roh . . . . .	1.—	305.—	30,500	0,007	0,03	0,02
348	Baumwollgarne . . . . .	30.—	968.—	96,800	0,002	0,01	0,01
360	Baumwollgewebe. . . . .	60.—	691.—	69,100	0,003	0,02	0,02
396a	Flachs, Hanf . . . . .	1.—	146.—	14,600	0,014	0,07	0,06
406	Leinengewebe . . . . .	30.—	527.—	52,700	0,004	0,02	0,02
434	Seidenabfälle . . . . .	— 50	444.—	44,400	0,004	0,02	0,02
438a	Organsin . . . . .	2.—	7950.—	795,000	—	—	—
448	Waren aus Seide, zerschnitten . . . . .	300.—	8090.—	809,000	—	—	—
455	Wolle, roh . . . . .	— 50	520.—	52,000	0,004	0,02	0,02
475b	Wollgewebe, leichte . . . . .	250.—	2568.—	256,800	0,001	0,004	0,003
503b	Rohr, Holzspäne, gebleicht . . . . .	1.50	277.—	27,700	0,007	0,04	0,03
508a	Geflechte, roh . . . . .	1.—	612.—	61,200	0,003	0,02	0,02
539	Wirkwaren . . . . .	200.—	1329.—	132,900	0,001	0,004	0,003
548	Kleidungsstücke aus Wolle . . . . .	360.—	3671.—	367,100	—	—	—
585	Sand, Kies . . . . .	—	— 45	45	4,444	22,22	17,78
586	Pflastersteine . . . . .	— 10	— 64	64	3,125	15,62	12,49

Pos.	Ware	Zollansatz	Warenwert		Belastung durch statistische Gebühr (in % des Warenwertes)		Mehrbe- lastung in %
			per q	per Wagen	beim heutigen Ansatz Fr. 2 — per Wagen	beim Ansatz von Fr. 10.— per Wagen	
			Fr. Cts.	Fr. Cts.	Fr.		
590	Hausteine . . . . .	— 30	2. 16	216	0,926	4,63	3,70
595b	Steinbauerarbeiten . . . . .	10. —	106. —	10,600	0,019	0,99	0,07
609	Töpfer-ton . . . . .	— 03	3. 44	344	0,581	2,91	2,33
611	Gips, gebrannt . . . . .	1. 20	5. 66	566	0,353	1,77	1,42
613a	Magnesit . . . . .	— 50	18. 82	1,882	0,106	0,53	0,42
635b	Asbestgewebe . . . . .	30. —	454. —	45,400	0,004	0,02	0,02
639	Asphalt . . . . .	— 60	17. 68	1,768	0,113	0,57	0,46
643a	Steinkohlen . . . . .	— 10	4. 33	433	0,402	2,31	1,35
643b	Petroleumrückstände . . . . .	— 30	11. 99	1,199	0,167	0,83	0,66
646a	Steinkohlenbrikette . . . . .	— 10	3. 96	396	0,505	2,53	2,02
646b	Braunkohlenbrikette . . . . .	— 10	3. 79	379	0,523	2,64	2,11
647	Falzziegel . . . . .	1. 70	5. 72	572	0,250	1,75	1,40
656	Platten aus Ton, roh . . . . .	3. —	16. 25	1,625	0,123	0,62	0,50
658	Platten, glasiert . . . . .	9. —	53. 99	5,399	0,037	0,19	0,15
660b	Backsteine, feuerfest . . . . .	2. 50	11. 86	1,186	0,169	0,84	0,67
680b	Porzellan . . . . .	40. —	204. —	20,400	0,008	0,04	0,03
683	Rohglas . . . . .	8. —	30. 05	3,005	0,067	0,33	0,26
686	Fensterglas . . . . .	12. —	38. 95	3,895	0,051	0,26	0,21
694c	Hohlglas, geschliffen . . . . .	40. —	399. —	39,900	0,005	0,02	0,01
707	Eisenerze . . . . .	— 10	4. 75	475	0,421	2,11	1,69
710b	Ferrosilicium . . . . .	— 50	30. 76	3,076	0,045	0,32	0,25
713	Rundeisen . . . . .	1. 20	28. 65	2,865	0,070	0,35	0,28

Pos.	Ware	Zollansatz	Warenwert		Belastung durch statistische Gebühr (in % des Warenwertes)		Mehrbe- lastung in %	
			Fr. Cts.	per q	per Wagen	beim heutigen Ansatz Fr. 2.— per Wagen		beim Ansatz von Fr. 10.— per Wagen
				Fr. Cts.	Fr.			
716	Flacheisen . . . . .	— 30	19. 65	1,965	0,102	0,51	0,41	
719	Fassoneisen . . . . .	— 30	14. 35	1,435	0,130	0,70	0,56	
742	Rohren . . . . .	1.—	36. 58	3,658	0,055	0,27	0,21	
752	Landw. Werkzeuge . . . . .	20.—	184.—	18,400	0,011	0,05	0,04	
790	Eisenwaren. email. . . . .	55.—	279.—	27,900	0,007	0,04	0,03	
814	Kupfererze . . . . .	— 10	107.—	10,700	0,019	0,09	0,07	
815	Kupfer in Barren . . . . .	— 30	168.—	16,800	0,012	0,06	0,05	
816	Kupferbruch . . . . .	— 40	132.—	13,200	0,015	0,08	0,06	
817	Kupfer, gewalzt . . . . .	10.—	213.—	21,300	0,009	0,05	0,04	
835	Kupferwaren, pol. . . . .	80.—	629.—	62,900	0,003	0,02	0,02	
840	Bleierz . . . . .	— 10	55. 81	5,581	0,036	0,18	0,14	
841	Blei in Barren . . . . .	— 30	86. 29	8,629	0,023	0,12	0,10	
848	Zink in Barren . . . . .	— 30	88. 98	8,898	0,022	0,11	0,09	
852	Zinkwaren . . . . .	50.—	457.—	45,700	0,004	0,02	0,02	
853	Zinn in Barren . . . . .	— 50	669.—	66,900	0,003	0,01	0,01	
859	Nickel . . . . .	— 50	387.—	38,700	0,005	0,03	0,02	
861	Nickelwaren . . . . .	90.—	779.—	77,900	0,003	0,01	0,01	
867	Aluminiumwaren . . . . .	130.—	930.—	93,000	0,002	0,01	0,01	
879	Maschinenteile, roh . . . . .	1. 20	69. 24	6,924	0,020	0,11	0,11	
881a	Heizkessel . . . . .	8.—	68. 85	6,885	0,029	0,12	0,11	
893b	Landw. Maschinen . . . . .	20.—	107.—	10,700	0,019	0,09	0,07	
899	Eiserne Konstruktionen . . . . .	15.—	44. 31	4,431	0,045	0,23	0,18	

Pos.	Ware	Zollansatz Fr. Cts.	Warenwert		Belastung durch statistische Gebühr (in % des Warenwertes)		Mehrbe- lastung in %
			per q	per Wagen	beim heutigen Ansatz Fr. 2.— per Wagen	beim Ansatz von Fr. 10.— per Wagen	
			Fr. Cts.	Fr.			
966	Pharm. Rohstoffe, ganz . . . . .	1. 50	51. 37	5,137	0,039	0,19	0,15
967	Pharm. Rohstoffe, zerkleinert . . .	15.—	171.—	17,100	0,012	0,06	0,05
968	Pflanzensäfte, eingedickt . . . . .	20.—	1654.—	165,400	0,001	0,006	0,005
981	Pharmazeutische Präparate . . . . .	100.—	867.—	86,700	0,002	0,01	0,01
991	Peche, unverarbeitet . . . . .	1.—	15. 38	1,538	0,130	0,65	0,52
993	Schwefel . . . . .	—, 20	16. 08	1,608	0,124	0,62	0,50
995	Terpentinöl . . . . .	. 50	146.—	14,600	0,014	0,07	0,06
1034	Salpetersäure . . . . .	1. 50	39. 65	3,965	0,050	0,25	0,20
1078	Stärke . . . . .	1.—	46. 33	4,633	0,043	0,22	0,18
1115	Leinöl . . . . .	1.—	88. 32	8,832	0,023	0,11	0,09
1126	Petroleum . . . . .	3.—	21.—	2,100	0,095	0,48	0,38
1131b	Maschinenschmieröle . . . . .	1. 50	44. 73	4,473	0,044	0,22	0,18
1145	Quincaillerieswaren . . . . .	100.	912.—	91,200	0,002	0,01	0,01
1—9 T	Tabak . . . . .		334.—	33,400	0,006	0,03	0,02

Tabelle B.

Berechnung über die Belastung durch die statistische Gebühr in % des Wertes auf Massenartikeln, die dem Zollansatz von 50 Cts. per q und darunter unterliegen.

Pos.	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr	Einfuhrmenge 1927 q	Wer per q Fr	Statistische Gebühr		
					Erhöhte Belastung von 2 Cts. per q in % des Wertes	Belastung durch die statistische Gebühr von 10 Cts. per q in % des Wertes	Mehrbela- stung nach Entwurf in % des Wertes
<b>A. Massenartikel, die einem Zollansatz von 30 Cts. per q und weniger unterliegen.</b>							
<i>1. Produkte mit einem Werte von Fr. 3 per q und darunter.</i>							
104	Eis . . . . .	— 05	50 756	1 34	1,39	7,46	5,97
219	Vegetabilische Abfälle . . . . .	— 65	2 762	2 28	0,88	4,29	3 51
223	Torf. Lohkuchen. . . . .	— 05	1 552	2 93	0,68	3,41	2,73
586	Pflastersteine . . . . .	— 10	295 658	— 64	3,12	15,62	12,50
588	Bruchsteine. roh. . . . .	— 05	503 672	— 53	3,77	18,37	15,10
589	Schichten oder Spitzsteine, zugerichtet . . . . .	— 10	22 967	1 52	1,32	6,58	5,26
590	Hausteine, roh, weiche . . . . .	— 30	49 269	2 61	0,77	3,83	3,06
610	Gips u. Kalksteine, ungebr. . . . .	— 03	35 521	1 77	1,13	5,65	4,52
<i>2. Produkte mit einem Werte von mehr als Fr. 3 bis und mit Fr. 10 per q.</i>							
148b	Nicht genannte Tiere . . . . .	— 10	Stück 80 934	per Stück 6 94	0,29	1,44	1 15
165	Knochen . . . . .	— 05	312 617	6 62	0,30	1 51	1 21
166	Thomasphosphate . . . . .	— 10	1 263 913	4 89	0,41	2 04	1 63
167	Kalidünger . . . . .	— 10	219 379	8 88	0,23	1 13	0 90
211a	Laub, Schilf, Stroh . . . . .	— 20	1 216 058	5 58	0,36	1 79	1 43
211b	Torfstreue. . . . .	— 20	250 732	4 88	0,41	2 05	1 64
221	Brennholz: Laubholz. . . . .	— 05	1 601 565	3 45	0,53	2 90	2 32
222	Brennholz: Nadelholz . . . . .	— 05	1 439 369	4 62	0,43	2 16	1 73
229b	Nutzholz . . . . .	— 20	323 806	7 93	0,25	1 26	1 01
587	Pflastersteine, zugerichtet. . . . .	— 30	287 022	3 74	0,53	2 67	2 14
591b <sup>1</sup>	Kalksteine von Rezzato . . . . .	— 30	309	8 87	0,23	1 13	0 90
609	Topferton. . . . .	— 03	907 076	3 17	0,63	3 15	2 52
643a	Steinkohlen . . . . .	— 10	19 824 677	4 41	0,45	2 27	1 82
644	Braunkohlen . . . . .	— 10	6 031	4 05	0,49	2 47	1 98

Pos.	Warenbezeichnung	Zoll- ansatz	Einfuhr- menge 1927 q	Wert per q	Statistische Gebühr		
					Bisherige Belastung von 2 Cts. per q in % des Wertes	Belastung durch die statistische Gebühr von 10 Cts. per q in % des Wertes	Mehrbela- stung nach Entwurf in % des Wertes
		Fr.		Fr.			
645	Koks . . . . .	— 10	5,245,806	4. 73	0,42	2,11	1,69
646a	Brikette aus Steinkohlen .	— 10	1,959,669	4. 18	0,48	2,39	1,91
646b	Brikette aus Braunkohlen .	— 10	2,935,515	3. 41	0,59	2,93	2,34
682	Abfälle der Glasfabrikation	— 05	11,082	5. 87	0,34	1,70	1,36
707	Eisenerze . . . . .	— 10	524,167	4. 30	0,47	2,33	1,86
708	Abfälle d. Eisenbearbeitung	— 05	2,762	6. 75	0,30	1,48	1,18
711	Brucheisen, Alteisen . . .	— 10	1,110	7. 75	0,26	1,29	1,03
1089	Erdfarben, unverarbeitet .	— 30	1,258	6. 68	0,30	1,50	1,20

3. Produkte mit einem Werte von über Fr. 10 per q.

162	Dünglumpen . . . . .	— 05	4,793	23. 73	0,08	0,42	0,34
163a	Salpeter . . . . .	— 10	19,167	28. 72	0,07	0,35	0,28
164	Guano . . . . .	— 10	769	30. 66	0,07	0,33	0,26
168	Chlorkalium . . . . .	— 10	14,948	20. 77	0,10	0,48	0,38
171	Animalische Abfälle . . . .	— 10	17,089	26. 60	0,08	0,38	0,30
172	Häute, roh . . . . .	— 20	37,638	213. —	0,01	0,05	0,04
204	Olsamen . . . . .	— 10	246,258	64. 34	0,03	0,16	0,13
212	Heu . . . . .	— 20	272,839	11. 33	0,13	0,68	0,70
213	Ölkuchen . . . . .	— 20	254,303	25. 29	0,08	0,40	0,32
214	Malzkeime . . . . .	— 20	105,589	27. 48	0,07	0,36	0,29
215	Kleie . . . . .	— 30	137,036	17. 54	0,11	0,57	0,46
216a	Futtermehle, denaturiert .	— 30	423,916	26. 02	0,07	0,38	0,31
216b	Müllereiabfälle . . . . .	— 30	84,009	18. 31	0,11	0,55	0,44
220	Feld- und Gartengewächse	— 20	119,566	12. 60	0,18	0,79	0,63
224	Holzkohlen . . . . .	— 30	56,906	10. 81	0,19	0,93	0,74
225	Gerberrinde . . . . .	— 30	80,152	11. 45	0,17	0,87	0,70
239	Fassholz . . . . .	— 30	20,377	21. 86	0,09	0,46	0,37
288	Lumpen zur Papierfabr. . .	— 10	95,534	25. 73	0,08	0,39	0,31
591a	Granit, etc. . . . .	— 30	50,300	10. 86	0,18	0,92	0,74
629a	Schmirgel, roh . . . . .	— 30	1,192	24. 64	0,08	0,41	0,33
633	Asbest u. Mika, roh . . . .	— 30	11,497	102. —	0,02	0,10	0,08
643b	Petroleumrückstände . . . .	— 30	480,828	12. 74	0,16	0,78	0,62
710a	Roheisen . . . . .	— 20	1,209,616	10. 55	0,19	0,95	0,76
716	Flacheisen, über 100 cm <sub>2</sub> .	— 30	28,088	20. 28	0,10	0,49	0,39
718a	Flacheisen, unter 36 cm <sub>2</sub> .	— 20	14,846	14. 87	0,13	0,67	0,54

Pos.	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr	Einfuhrmenge 1927 q	Wert per q Fr	Statistische Gebühr		
					Bisherige Belastung von 2 Cts. per q in % des Wertes	Belastung durch die statistische Gebühr von 10 Cts. per q in % des Wertes	Mahrbela- stung nach Entwurf in % des Wertes
719	Fassoneisen, 12 cm u. darüb.	— 30	416,961	13. 39	0,15	0,75	0,60
725	Eisenblech von 10 mm und darüber . . . . .	— 30	106,394	18. 24	0,11	0,55	0,44
814	Kupfererze. etc. . . . .	— 10	24,340	102.—	0,02	0,10	0,08
815	Kupfer in Barren. etc. . . . .	— 30	135,260	164.—	0,01	0,06	0,05
840	Bleiglianz, etc. . . . .	— 10	1,538	41. 85	0,05	0,24	0,19
841	Weichblei in Barren. etc. . . . .	— 30	112,816	70. 29	0,03	0,14	0,11
842	Blei in Bruch . . . . .	— 30	325	51. 58	0,04	0,19	0,15
848	Zink in Barren. etc. . . . .	— 30	54,716	78. 90	0,03	0,13	0,10
987	Gummi . . . . .	— 30	200	120.—	0,02	0,08	0,06
989	Kolophonium . . . . .	— 30	27,954	52. 23	0,04	0,19	0,15
993	Schwefel in Stucken, etc. . . . .	— 20	46,261	18. 30	0,11	0,55	0,44
994	Schwefelbluten . . . . .	— 30	3,632	27. 47	0,07	0,36	0,29
1003b	Chlormagnesium . . . . .	— 30	403,232	31. 46	0,06	0,32	0,25
1031	Pottasche . . . . .	— 30	1,560	60. 11	0,02	0,17	0,14
1055b	Gerbstoffextrakte, andere. . . . .	— 30	26,207	52. 37	0,04	0,19	0,15
1093	Farbbeeren, unverarbeitet. . . . .	— 30	8,405	59. 66	0,03	0,17	0,14

**B. Massenartikel, die einem Zollansatz von mehr als 30 Ct. per q bis und mit 50 Ct. per q unterliegen.**

*1. Mit einem Wert von Fr. 10 und darunter.*

229a	Nutzholz: Buchenholz . . . . .	— 40	110,562	4. 79	0,42	2,08	1,66
230	Nutzholz: Nadelholz . . . . .	— 50	1,202,078	6. 59	0,30	1,52	1,22
232	Bauholz: Nadelholz . . . . .	— 50	9,278	9. 88	0,20	1,01	0,81
591 <sup>b2</sup>	Kalksteine . . . . .	— 50	7,655	5. 08	0,39	1,97	1,58
616	Hochofenschlacken, gran. . . . .	— 50	8,898	2. 68	0,75	3,73	2,98
875	Erze, nicht genannte. . . . .	— 50	10,223	9. 99	0,20	1,00	0,80
999	nicht gen. chem. Rohstoffe. . . . .	— 50	7,252	8. 60	0,23	1,16	0,93

*2. Mit einem Wert von mehr als Fr. 10.*

57b	Feigen . . . . .	— 50	9,998	28. 65	0,07	0,35	0,28
87b	Meerfische. . . . .	— 50	22,639	160.—	0,01	0,06	0,05
91	Milch . . . . .	— 50	106,569	21. 51	0,09	0,46	0,37
150	Horner, roh . . . . .	— 50	381	159.—	0,01	0,06	0,05

Pos.	Warenbezeichnung	Zoll- ansatz	Einfuhr- menge 1927 q	Wert per q	Statistische Gebühr		
					Bisherige Belastung von 2 Cts. per q in % des Wertes	Belastung durch die statistische Gebühr von 10 Cts. per q in % des Wertes	Mehrbela- stung nach Entwurf in % des Wertes
		Fr.		Fr.			
173	Felle, roh . . . . .	— 50	10,638	514.—	0,004	0,02	0,02
203	Gras und Kleesaat . . . . .	— 50	14,557	166.—	0,01	0,06	0,05
205	Sämereien n. a. g. . . . .	— 50	4,254	203.—	0,01	0,05	0,04
227	Korkholz . . . . .	— 50	19,273	33. 16	0,06	0,30	0,24
231	Bauholz: Laubholz. . . . .	— 50	11,685	12. 94	0,15	0,77	0,62
244	Holzdraht. . . . .	— 40	9,920	39. 68	0,05	0,25	0,20
396b	Jute . . . . .	— 50	5,275	80. 57	0,02	0,12	0,10
396d	Abfälle von Flachs, etc. . . . .	— 50	26,214	89. 96	0,02	0,11	0,09
434	Seidenabfälle . . . . .	— 50	19,371	366.—	0,01	0,02	0,02
455	Wolle, roh, etc. . . . .	— 50	85,669	518.—	0,004	0,02	0,02
502a	Stroh, roh . . . . .	— 50	22,756	95. 06	0,02	0,11	0,09
502b	Rohr, Holzspäne, roh . . . . .	— 50	13,496	16. 19	0,12	0,62	0,50
502c	Seegras . . . . .	— 50	578	17. 70	0,11	0,56	0,45
503d	Flechtweiden, gefärbt, etc. . . . .	— 50	4,021	60. 60	0,03	0,16	0,13
613a	Magnesit . . . . .	— 50	19,845	17. 89	0,11	0,56	0,45
628a	Elektroden . . . . .	— 50	39,231	40. 36	0,05	0,25	0,20
710b	Ferrochrom, Ferrosilicium . . . . .	— 50	11,532	29. 80	0,07	0,34	0,27
816	Kupferbruch . . . . .	— 40	9,091	123.—	0,02	0,08	0,06
853	Zinn in Barren . . . . .	— 50	17,079	691.—	0,002	0,01	0,01
854	Zinn in Bruch. . . . .	— 50	319	467.—	0,004	0,02	0,02
859	Nickel . . . . .	— 50	2,206	394.—	0,01	0,03	0,02
876	Antimon . . . . .	— 50	1,820	136.—	0,01	0,07	0,06
985	Carraghenmoos, etc. . . . .	— 50	114	110.—	0,02	0,09	0,07
995	Terpentinol . . . . .	— 50	31,152	109.—	0,02	0,09	0,07
1010	Calcium-Carbid . . . . .	— 50	162	39. 46	0,05	0,25	0,20
1021	Kalk, holzessigsaurer, etc. . . . .	— 50	15,821	50. 57	0,04	0,20	0,16
1023a	Natron, arseniksaures . . . . .	— 50	12,288	25. 28	0,08	0,40	0,32
1024	Borax . . . . .	— 50	3,387	51. 51	0,04	0,19	0,15
1090	Erdfarben, verarbeitet . . . . .	— 50	72,910	12. 15	0,16	0,82	0,66
1103	Russe, Schwärzen, etc. . . . .	— 50	1,768	87. 38	0,02	0,11	0,09

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Revision des Artikels 14 des Bundesgesetzes vom 10. Oktober 1902 betreffend den schweizerischen Zolltarif. (Vom 12. April 1928.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1928
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	17
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	2309
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.04.1928
Date	
Data	
Seite	1009-1034
Page	
Pagina	
Ref. No	10 030 342

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.